

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) bestehen aus mehreren Teilen:

I. Allgemeiner Teil

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung LEV der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

II. Besondere Teile

Teil 1 Besondere Geschäftsbedingungen Pre-Checks Netzbetreiberanfrage bzw.

Bereitstellung von Netzanschlussdaten und erweiterte Beratung Pre-Check

Teil 2 Besondere Geschäftsbedingungen Lieferung und Installation von Ladestationen

Teil 3 Besondere Geschäftsbedingungen Wartungen von Ladestationen

I.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung LEV der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH. Dieser Teil der AGB enthält allgemeine Regelungen, die für alle Leistungen im Rahmen des Pre-Checks, Lieferung, Installation und Wartung von Ladestationen – soweit nichts Abweichendes in dem Besonderen Teilen geregelt ist – gelten.

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH gelten nur gegenüber Händlern der Groupe PSA. Bei den Händlern handelt es sich um juristische Personen, die die Ladeinfrastruktur für berufliche oder gewerbliche Zwecke nutzen.

2. Vertragsgrundlage

Maßgebend für den Zweck, die Art und den Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge sind folgende Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:

- Auftragsbestätigung von ENGIE
- vom Händler unterzeichnetes Angebot
- Anlagen zum Angebot
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung LEV der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Geltung abweichender Bedingungen des Händlers ist ausgeschlossen, auch wenn ENGIE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Definitionen

Händler: Auftraggeber (u.a. Hauptstandorte, Nebenstandorte, Werkstätten) i.S. des Vertrags zur Abwicklung der Ausschreibung LEV der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH.

Ladeinfrastruktur: Ladestationen, die in ein Stromnetz integriert sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

Ladestationen: Überbegriff für sogenannte Ladesäulen (stehend) und Wallboxen (Wandmontage). ENGIE ist nicht Hersteller der Ladestationen.

Pre-Check: Untersuchung und Dokumentation der Gegebenheiten am Standort des Händlers hinsichtlich des vorhandenen Netzanschlusses, vorhandener Kabeltrassen, Installationsorte der Ladestationen, Bodenarbeiten, Brandschutzmaßnahmen sowie der allgemeinen Elektroinstallationen.

4. Vertragsabschluss

4.1 Die Angebote der ENGIE sind unverbindlich, soweit sie nicht von einem Vertretungsberechtigten ausdrücklich als verbindlich schriftlich abgegeben oder bestätigt wurden. Gleiches gilt für die Abgabe von Kostenvoranschlägen durch ENGIE.

4.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Händler entweder das verbindliche Angebot der ENGIE innerhalb der angebotenen Frist angenommen hat, oder ENGIE den Auftrag dem Händler schriftlich bestätigt oder ausgeführt hat.

4.3 Der Händler erkennt an, dass er durch die Personen, die er ENGIE als Ansprechpartner benennt, auch tatsächlich vertreten wird und diese Personen auch berechtigt und bevollmächtigt sind, Vereinbarungen – auch mündliche – abzuschließen, Anordnungen auszusprechen und Zusatzleistungen zu beauftragen. Will der Händler Erklärungen oder Anordnungen von Personen, die er ENGIE als Ansprechpartner genannt hat, nicht gegen sich gelten lassen, hat er dies schriftlich gegenüber ENGIE zu erklären. Diese Erklärung hat dann nur Wirkung für die Zukunft.

4.4 Angaben über Fristen oder Termine sowie in einem Zeitplan enthaltene Einzelfristen stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie von Händler als solche bezeichnet und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart sind.

5. Ausführung

5.1 ENGIE hat frühestens mit der Ausführung der Verträge zu beginnen, wenn der Händler sämtliche zur Erfüllung der Vertragspflichten der ENGIE erforderlichen Mitwirkungshandlungen – u.a. erforderlichen Pläne, Vollmachten sowie sonstigen notwendigen Unterlagen – zur Verfügung gestellt hat.

5.2 ENGIE hat die Vorarbeiten anderer Unternehmer – u.a. hinsichtlich der allgemeinen Elektroinstallationen – auf deren Eignung für ihre eigenen Leistungen nur zu untersuchen, soweit sie ohne technische Hilfsmittel durchgeführt werden können.

6. Terminabsprache

6.1 ENGIE wird dem Händler zwecks Durchführung der jeweiligen Leistungen Terminvorschläge unterbreiten. Stimmt der Händler einem Vorschlag zu, so gilt dieser Termin als vereinbart.

6.2 Ist der Händler zum vereinbarten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert, so teilt er dies ENGIE unverzüglich zwecks Verschiebung des Termins mit. Nimmt der Händler einen vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen nicht wahr, stellt ENGIE dem Händler die Aufwandskosten in Rechnung. Entsprechendes gilt, wenn der Termin wegen fehlender Vorarbeit durch den Händler, auf die ENGIE im Vorfeld hingewiesen hat, nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

6.3 Wenn ENGIE einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen kann, wird ENGIE dem Händler dies ebenfalls mit Begründung mitteilen und einen neuen Termin vereinbaren.

7. Zutrittsrecht

7.1 Der Händler ist verpflichtet, Mitarbeitern der ENGIE beziehungsweise den von ENGIE beauftragten Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

- Zutritt zu dem Standort und dessen einzelnen Bereichen zu ermöglichen,
- ihn über die besonderen betrieblichen Belange und die Belange der Nutzer zu informieren,
- ihn in die betrieblichen Sicherheitseinrichtungen und Belange einzuweisen,
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit der ENGIE und/oder etwaigen Erfüllungsgehilfen zur unentgeltlichen technischen Hilfeleistung anhalten,

soweit dieses zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

7.2 Der Händler hat technische Hilfeleistung (z.B. rechtzeitiges Abstellen der Stromversorgung) so zu gewährleisten, dass mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Ankunft der ENGIE begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Händler durchgeführt werden kann.

8. Vergütung

8.1 Die Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von ENGIE oder, soweit eine solche nicht vorliegt, aus dem Angebot der ENGIE. Sie gilt nur für die dort ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Fehlt es an einer Auftragsbestätigung oder einem Angebot der ENGIE, woraus sich für bestimmte Lieferungen und Leistungen Preise ergeben, gelten die allgemeinen Listenpreise der ENGIE zum Zeitpunkt der Beauftragung (Stundensätze, Kilometersätze), ansonsten ortsübliche Preise für die tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

8.2 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug, also ohne Mehrwertsteuer, Gebühren oder sonstige Abgaben.

8.3 Die Leistungen werden in den üblichen Arbeitszeiten der ENGIE erbracht. Überstundenzuschläge, die auf Anordnungen des Händlers beruhen, werden gesondert berechnet.

8.4 Werden durch Änderung der Leistung oder durch andere Anordnungen des Händlers, oder weil die Angaben des Händlers den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben, die Grundlagen des Preises geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

8.5 Verlangt der Händler eine nicht vereinbarte Leistung, so hat ENGIE Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

8.6 ENGIE erhält eine zusätzliche Vergütung auch für solche Lieferungen und Leistungen, die für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Händlers entsprachen sowie für Lieferungen und Leistungen, die der Händler nachträglich anerkennt. Die §§ 677 ff. BGB bleiben unberührt.

9. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Abrechnung erfolgt nach Einzelleistungen; die Forderungen von ENGIE sind nach der vollständigen Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug sofort

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

zur Zahlung fällig. Der Händler gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zahlt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem ENGIE über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Händlers kann ENGIE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

9.3 ENGIE ist bei einem Auftragswert über 20.000 € netto dazu berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. In der Regel sind angemessen folgende Abschläge: 40 % nach Lieferung und 60 % nach vollständiger Montage der Ladeinfrastruktur. Nach Fertigstellung erfolgt die Schlussabrechnung. Bei von ENGIE nicht zu vertretenden Arbeitsunterbrechungen von mehr als 2 Wochen ist ENGIE dazu berechtigt, den erreichten Leistungsstand mit einem (weiteren) angemessenen Abschlag abzurechnen.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung von Forderungen

Der Händler kann gegenüber Vergütungsansprüchen der ENGIE nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ENGIE anerkannt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen des Händlers gegen ENGIE aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ENGIE wirksam.

11. Abnahme

11.1 Handelt es sich bei der Leistung der ENGIE um ein abnahmefähiges Werk, so kann ENGIE nach Fertigstellung die Abnahme der gesamten Leistung verlangen. Für den Eintritt der Abnahmewirkung genügt, dass der Händler durch schlüssiges Verhalten die Billigung der Leistung der ENGIE zum Ausdruck bringt oder die Leistung ganz oder zum Teil in Benutzung nimmt.

11.2 Die Leistung gilt auch als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

11.3 Handelt es sich bei der Leistung der ENGIE um ein Werk, nach dessen Beschaffenheit die Abnahme nicht möglich oder nach der Verkehrssitte unüblich ist, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werks gemäß § 646 BGB.

12. Mängelansprüche,

12.1 Jedwede Angaben von ENGIE zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche im Rahmen des Angebots bzw. auf dem Web-Portal¹ www.psa-engie.de von ENGIE generierten Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale im Sinne der §§ 443, 444, 479 und 639 BGB, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich.

12.2 Der Händler hat vor der Mängelrüge im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig zu überprüfen, ob die Ursache für den Mangel oder das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Insbesondere hat der Händler zu

¹ Bitte nutzen Sie als Browser zum Aufrufen der Webseite nicht den Explorer, da es zu Darstellungsproblemen führen kann. Wir empfehlen Chrome oder Firefox.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

prüfen und sicher zu stellen, dass der Anschluss der Ladeinfrastruktur an der händlereigene Anlage für seinen Bedarf ausreichend leistungsfähig und Frequenz, Spannung und Stromstärke stabil sind.

12.3 Dem Händler ist es nicht gestattet, unsachgemäße Veränderungen an der Ladeinfrastruktur oder deren Installation vorzunehmen. Eine unsachgemäße Veränderung liegt beispielsweise dann vor, wenn sie Auswirkungen auf die funktionsgemäße Einsetzbarkeit der Ladeinfrastruktur oder deren Installation haben kann. Bei Zuwiderhandlung hat der Händler ENGIE den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten der Mangeluntersuchung zu tragen.

13. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz haftet ENGIE nach den gesetzlichen Bestimmungen; die nachfolgenden Regelungen finden auf solche Schäden keine Anwendung. Im Übrigen sind die gesetzliche sowie die vertragliche Haftung von ENGIE auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Satz 2 gilt nicht, falls und soweit die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch ENGIE die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Verletzung sog. „Kardinalpflichten“ oder „vertragswesentlicher Pflichten“) und somit die Haftungsfreizeichnung zu einer Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Händlern führen würde. Im Fall der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung von ENGIE auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung ENGIE bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftungsbegrenzung nach vorstehendem Satz 4 gilt insbesondere auch für die Haftung von ENGIE für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ENGIE. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

14. Höhere Gewalt

Keiner der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer des Falles von höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- Von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror,
- über 6 Wochen andauernder und von dem Vertragspartner nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

Jeder Vertragspartner hat den anderen über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

15. Sonstige Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

15.1 Der Händler hat ENGIE unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind, insbesondere über alle gesetzlichen, behördlichen und andere einzuhaltenden Vorschriften.

15.2 Der Händler darf die ENGIE zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung von ENGIE weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

15.3 ENGIE ist zur Einschaltung von Nachunternehmern berechtigt. Der Händler kann Nachunternehmer ausschließlich aus wichtigem Grund ablehnen, welcher im Einzelnen schriftlich darzulegen ist.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Erklärungen per E-Mail gelten als schriftliche Erklärungen. Die Kommunikation mit den Händlern erfolgt hauptsächlich per E-Mail.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

15.6 Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen der DSGVO und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.

15.7 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

II.

Teil 1 Besondere Geschäftsbedingungen Pre-Checks Netzbetreiberanfrage bzw. Bereitstellung von Netzanschlussdaten und erweiterte Beratung Pre-Check

1. Vertragsabschluss

ENGIE bietet die Durchführung eines Pre-Checks und/oder Netzbetreiberanfrage bzw. Bereitstellung von Netzanschlussdaten und/oder erweiterte Beratung zum Pre-Check über ein Web-Portal www.psa-engie.de an. Der Vertragsabschluss kommt zustande, sobald der Händler die Registrierung auf dem Web-Portal abschließt.

2. Ausführung

2.1 Der Händler hat vor Beginn des Pre-Checks auf seine Kosten ENGIE alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen der ENGIE erforderlichen Pläne, Vollmachten sowie sonstige notwendige Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.2 Nur soweit es offensichtlich oder ENGIE bekannt ist, dass die der an ENGIE übergebenen Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder widersprüchlich sind, hat diese den Händler hierauf hinzuweisen. ENGIE ist bis zur Beseitigung von Unvollständigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen berechtigt, ihre hiervon betroffenen Leistungen zurückzuhalten. Der Händler übernimmt allein die Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm an ENGIE übergebenen Unterlagen.

3. Terminabsprache

Die Durchführung des Pre-Checks ist für den Händler kostenlos. Nimmt der Händler einen vereinbarten Termin zur Durchführung eines Pre-Checks nicht wahr, wird ENGIE die Durchführung des Pre-Checks nur noch gegen Übernahme der Kosten durchführen. ENGIE weist den Kunden vor Vereinbarung eines neuen Termins auf die jeweiligen Kosten hin.

Teil 2 Besondere Geschäftsbedingungen: Lieferung und Installation von Ladestationen

1. Ausführung

1.1 Die Lieferung und die Installation der Ladestationen erfolgen nach terminlicher Absprache mit ENGIE oder mit den Installationsleistungen beauftragten Unternehmen.

1.2 Voraussetzung für den Betrieb der Ladestationen durch den Händler ist weiter, dass die Ladestationen über einen ausreichenden Netzanschluss – es ist möglich, mehrere Ladestationen an einen gemeinsamen Netzanschluss anzuschließen – an das jeweilige örtliche Verteilnetz und für eine eigene Marktlokation und Messlokation (vormalig: Zählpunktbezeichnung) verfügt. Der Händler sorgt dafür, dass der Anschluss zum Zeitpunkt der Installation und Inbetriebnahme besteht.

1.3 Gemäß § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bedarf die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (> 12 kVA) der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers. Die Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt durch ENGIE.

1.4 Gegebenenfalls ist für die Installation der Ladeinfrastruktur das Stellen einer Leistungsanfrage beim örtlichen Verteilnetzbetreiber erforderlich. Soweit dies nicht vom Händler im Rahmen des Pre-Checks bei ENGIE gesondert beauftragt wurde, obliegt dies dem Händler und ist nicht Gegenstand des Vertrags.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

1.5 Sind Anpassungen des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber am Standort des Händlers erforderlich, so ist die Beauftragung und Umsetzung dieser Anpassungen Voraussetzung für die Installation der Ladestationen und müssen gesondert durch den Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) beauftragt werden. ENGIE behält sich vor ist aber nicht verpflichtet, diese Beauftragung stellvertretend für den Anschlussnehmer dienstleistend anzubieten.

1.6 Zur reibungslosen Abwicklung ist ENGIE in die Leistungserbringung mit dem Netzbetreiber einzubinden und ENGIE kontinuierlich über den Baufortschritt bzw. geplanten Fertigstellungstermin zu informieren. Die Abrechnung der Leistungen des Netzbetreibers erfolgt in allen Fällen direkt durch den Netzbetreiber an den Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer).

1.7 Die Gesamtverantwortung für den nach Installation folgenden sicheren Betrieb der Ladestationen und Einhaltung der Vorgaben liegt beim Händler als Anlagenbetreiber (Eigentümer); somit ist der Händler auch für die Durchführung der Wartungen verantwortlich. Die für die Ladevorgänge erforderlichen Strommengen bezieht der Händler auf eigene Kosten und schließt alle für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den Vorversorgern ab beziehungsweise hält diese aufrecht.

1.8 Der Händler trägt im zumutbaren Umfang dafür Sorge, dass die Installation zu dem vereinbarten Termin durchgeführt werden kann, d.h. er stellt sicher, dass in diesem Zeitraum Kabelwege frei sind, die Flächen zugänglich sind, etc.

2. Vergütung

Kommt es im Rahmen der Installation zu Zusatzaufwand, den ENGIE im Rahmen des Pre-Checks nicht erfassen konnte, so ist ENGIE dazu berechtigt, diesen Zusatzaufwand in nachgewiesenem Umfang nachzufordern.

3. Abnahme

Zusätzlich zu der allgemeinen Abnahme wird ENGIE eine Messung gem. regulatorischen Vorgaben vornehmen und mit dem Händler eine Testladung durchführen. Voraussetzung für die Testladung ist die Bereitstellung eines LEV durch den Händler. Die Abnahme wird im Rahmen eines Protokolls dokumentiert.

4. Beschilderung/Flächenkennzeichnung

Soweit nicht explizit im Angebot vereinbart, ist eine gegebenenfalls erforderliche Errichtung der für den Betrieb der Elektro-Ladesäulen erforderlichen Beschilderung, Flächenkennzeichnung und Anfahrtsschutz nicht vom Angebot umfasst.

5. Antrag Bundesnetzagentur

Die Installation der Ladesäulen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Bundesnetzagentur gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 LSV anzuzeigen. Nach erfolgter Installation ist die Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. ENGIE reicht die Anzeigen mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen und Protokollen im Namen des Händlers bei der Bundesnetzagentur ein. Der Händler stellt soweit erforderlich der ENGIE hierzu eine entsprechende Vollmacht zur Verfügung.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferung der Ladestationen beträgt zwei Jahre nach Lieferung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Abwicklung der Ausschreibung Low Emission Vehicle (LEV) der Groupe PSA durch ENGIE Deutschland GmbH

Die Installation erfolgt durch eine formlose Abnahme durch den Händler. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre nach Abnahme.

7. Haftung

Soweit für die Lieferung und Installation einen Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, hat der Händler bei Zugriff – nicht von ENGIE beauftragten Dritten – an der Hardware bzw. Installationsmaterialien auf das Eigentum ENGIE hinzuweisen und ENGIE unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden, die durch solche Zugriffe bei ENGIE entstehen, trägt der Händler. Bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist ENGIE berechtigt, die Ladeinfrastruktur auf Kosten des Händlers zurückzunehmen bzw. zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Händlers zu betreten oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Händlers gegen Dritte zu verlangen.

Teil 3 Besondere Geschäftsbedingungen: Wartungen von Ladestationen

1. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Der Abrechnungszeitraum des Wartungsentgelts ist jeweils ein Kalenderjahr.

2. Laufzeit-Kündigung

2.1 Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr (Vertragslaufzeit), sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

2.2 Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

2.3 Die Kündigung bedarf der Textform. ENGIE wird eine Kündigung des Händlers unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

3. Sonstige Bestimmungen

ENGIE ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Händler zustimmt. Für den Fall eines Eintritts eines mit der ENGIE im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens in den Vertrag wird diese Zustimmung durch den Händlern hiermit bereits erteilt. Im Übrigen hat der Händler seine Zustimmung zu erklären, wenn der Dritte mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag eintritt und keine begründeten Zweifel an der Solvenz des vorgesehenen Unternehmens bestehen.